

RS OGH 2006/11/14 10Ob58/06m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2006

Norm

EO §7 Abs3 Ea

ZPO §249 Abs1 ZPO

Rechtssatz

Die Rechtskraft des Beschlusses, womit ein Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl als verspätet oder unzulässig zurückgewiesen wird, hat ipso iure die Konsequenz, dass der Zahlungsbefehl damit in Rechtskraft erwachsen ist. Dieser Umstand kann auch durch einen später gestellten Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehles im Sinne des § 7 Abs 3 EO nicht mehr korrigiert werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 58/06m

Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 Ob 58/06m

Veröff: SZ 2006/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121468

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at